§ 9 Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zugelassen, wer am Lehrgang nach § 3 Abs. 2 ordnungsgemäß teilgenommen hat.

(2) [1]Die zugelassenen Personen werden zum schriftlichen und mündlichen Abschnitt der Prüfung geladen. [2]Mit der Ladung sind die zugelassenen Hilfsmittel bekanntzugeben. [3]Die Prüfungsteilnehmer haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen.